



WKA-LF10-LS02	Kalkulatorische Kosten ermitteln
----------------------	---

Situation

Sie sind Auszubildende bzw. Auszubildender in der Schnecke GmbH. Zurzeit sind Sie in der Buchhaltung eingesetzt. Am Morgen haben Sie die Berufsschule besucht, dort wurden die Kosten besprochen, die in die Preisgestaltung von Unternehmen einfließen. In der nächsten Stunde sollen kalkulatorische Kosten behandelt werden. In diesem Zusammenhang wurde vom Lehrer der Auftrag gegeben, im eigenen Unternehmen zu erfragen, welche kalkulatorischen Kosten bei der Preisfindung berücksichtigt werden. Nachmittags suchen Sie deshalb Ihren Ausbilder Herrn Munsch auf.

Aufträge

1. Erstellen Sie aufgrund des vorliegenden Gesprächs in Vorbereitung auf den Berufs-
schulunterricht eine Übersicht über alle erwähnten kalkulatorischen Kosten.
2. Beantworten Sie die E-Mail von Herrn Munsch.



Datenkranz

Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Ausbilder:

Herr Munsch: „Hallo <Name Auszubildende/Auszubildender>, was kann ich für Sie tun?“

Auszubildende/Auszubildender: „Hallo Herr Munsch, ich hatte heute früh Berufsschulunterricht und habe von meinem Lehrer den Auftrag erhalten, Sie zu fragen, was für kalkulatorische Kosten in unserem Unternehmen eine Rolle spielen. Können Sie mir da weiterhelfen?“

Herr Munsch: „Na klar, nehmen Sie Platz. Haben Sie denn überhaupt schon besprochen, was man ganz allgemein unter kalkulatorischen Kosten versteht?“

Auszubildende/Auszubildender: „Nein, das wird erst in der nächsten Stunde besprochen. Wir haben nur ganz allgemein Kosten und Leistungen unterschieden.“

Herr Munsch: „Okay, dann fangen wir vielleicht mal von vorne an. Wenn Sie von Kosten gesprochen haben, haben Sie sich sicher mit der GuV auseinandergesetzt.“

Auszubildende/Auszubildender: „Ja, wir haben besprochen, dass Kosten alle Aufwendungen sind, die dem Kerngeschäft des Unternehmens zugeordnet werden.“

Herr Munsch: „Richtig, dann wissen Sie ja schon viel. Nun ist es aber so, dass es neben den in der GuV enthaltenen Kosten auch Kosten gibt, die dort nicht aufgeführt sind und trotzdem in die Preise einberechnet werden oder hier in anderer Höhe berücksichtigt werden sollen. Das sind die kalkulatorischen Kosten. Wenn es sich um Kosten handelt, die in der Finanzbuchhaltung in anderer Höhe erfasst sind, spricht man von Anderskosten. Kosten, die nicht als Aufwand erfasst sind, nennt man Zusatzkosten. Zu den kalkulatorischen Kosten gehören beispielsweise die kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorische Unternehmerlohn und die kalkulatorische Miete.

Kalkulatorische Abschreibungen sind Kosten, die unabhängig von gesetzlichen Vorschriften den tatsächlichen Wertverlust des Anlagevermögens möglichst genau erfassen und den Wiederbeschaffungswert berücksichtigen. Unsere Büromöbel sind laut AfA-Tabelle des Finanzamts nach 13 Jahren abgeschrieben, wir dagegen nutzen sie 20 Jahre. Die kalkulatorischen Abschreibungen weisen demnach einen geringeren Wert auf. Gehen wir mal von Büromöbeln im Wert von 70.000,00 EUR aus, dann lägen die bilanziellen linearen Abschreibungen jährlich bei 5.384,62 EUR, die kalkulatorischen jedoch nur bei 3.500,00 EUR.

Der kalkulatorische Unternehmerlohn erfasst bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Kosten für die Arbeitsleistung des mitarbeitenden Inhabers/der mitarbeitenden Inhaberin oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, die bilanzmäßig keinen Lohn erhalten. Um sicherzugehen, dass sie einen Gegenwert für ihre Arbeitsleistung erhalten, rechnen sie einen fiktiven, mit dem Gehalt eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin vergleichbaren Betrag in ihre Preise ein. Bei jeder GmbH, das gilt also auch für uns, wird das Gehalt des Geschäftsführers genauso überwiesen wie von jedem anderen Mitarbeiter auch,



auf dem Aufwandskonto „Löhne und Gehälter“ erfasst und damit automatisch bei der Preisgestaltung berücksichtigt.

Wie beim kalkulatorischen Unternehmerlohn wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften eine fiktive Miete angesetzt, wenn private Räume vom Inhaber/von der Inhaberin oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen für betriebliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Man spricht hier von der kalkulatorischen Miete. Bei der GmbH dagegen stellt in der Regel eine natürliche Person die Räumlichkeiten der juristischen Person „GmbH“ zur Verfügung. Die Miete hierfür wird regulär im Aufwandskonto „Miete, Pacht“ verbucht.

Auszubildende/Auszubildender: „Habe ich das jetzt richtig verstanden: Für uns als GmbH spielen nur die kalkulatorischen Abschreibungen eine Rolle?“

Herr Munsch: „Ja, genau.“

Auszubildende/Auszubildender: „Ich frage mich, wie Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Höhe der kalkulatorischen Miete und des Unternehmerlohns ermitteln.“

Herr Munsch: „Mit Hilfe von Mietspiegeln und Branchenvergleichen. Ich suche Ihnen hierzu Unterlagen heraus, die das verdeutlichen, und schicke Ihnen eine E-Mail.“

Auszubildende/Auszubildender: „Super, vielen Dank!“

Von:	ausbilder@schneckle.de
An:	azubi@schneckle.de
Betreff:	Kalkulatorische Kosten bei einem Autohaus in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
<p>Liebe Auszubildende bzw. lieber Auszubildender,</p> <p>wie gestern versprochen schicke ich Ihnen im Anhang dieser Nachricht zwei interessante Artikel zu den kalkulatorischen Kosten: In der aktuellen Ausgabe der Gewerbezeitschrift „Brühl – aktuelle Wirtschaftsdaten“ habe ich einen Mietspiegel für Gewerberäume gefunden. Auf der Homepage der Zeitschrift „Unser Autohaus“ gab es einen Artikel über eine Studie zu Geschäftsführergehältern (www.unser-autohaus.de/start34563/). Mit Hilfe dieser Angaben lassen sich exemplarisch die kalkulatorischen Kosten für eine Einzelunternehmung, die ungefähr eine Gesamtfläche von 3.500m² hat wie wir, bestimmen. Ich bin gespannt, wie Sie die Zahlen bewerten würden.</p> <p>Bitte schicken Sie mir eine E-Mail vor der Mittagspause und kommen gegen 14:00 Uhr in mein Büro, damit wir Ihre Vorgehensweise besprechen können.</p> <p>Bis dann und freundliche Grüße</p> <p>Munsch</p>	
Anhang:	Auszug Gewerbezeitschrift Brühl.pdf

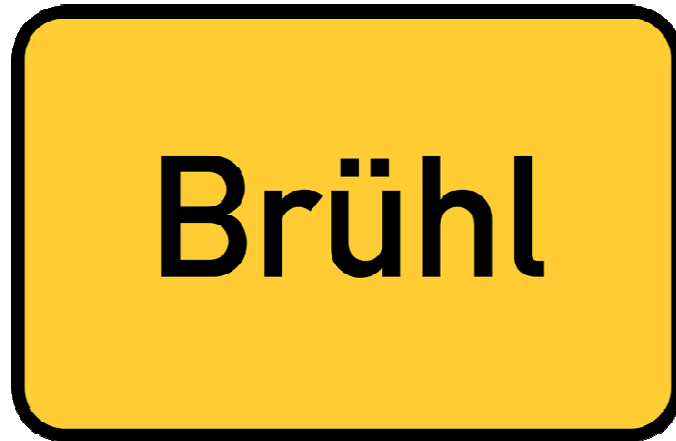


Von:	azubi@schneckle.de
An:	ausbilder@schneckle.de
Betreff:	RE: Kalkulatorische Kosten bei einem Autohaus in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
Anhang:	



Auszug Gewerbezeitschrift Brühl.pdf

Stadt Brühl



Quelle Bild: <https://pixabay.com/vectors/brühl-rhineland-856089/> (Zugriff: 24.03.2019)

Mietpreisübersicht:



Standortkosten gewerblich – Mieten und Steuern

Mietspiegel	2018	4,50 – 12,40 €/m ²
	2019	4,60 – 12,60 €/m ²

Gewerbliche Mietpreise

Ladenlokal	2018	7,00 – 24,50 €/m ²
	2019	7,50 – 25,00 €/m ²

Büroflächen	2018	4,80 – 10,50 €/m ²
	2019	5,00 – 11,00 €/m ²

Lager/Produktionshallen	2018	2,10 – 4,10 €/m ²
	2019	2,50 – 4,50 €/m ²

Steuerhebesätze

Grundsteuer A	240 v. H.
Grundsteuer B	640 v. H.
Gewerbsteuer	480 v. H.





www.unser-autohaus.de/start34563

Unser Autohaus Wer uns liest, fährt vorn!

▲ Startseite > Nachrichten > Autohandel > Topverdiener in der Automobilbranche

Die Topverdiener in der Automobilbranche

Vergütungsreport

Laut dem Vergütungsreport 20xx der Fachzeitschrift „Unser Autohaus“ in Zusammenarbeit mit der FKA Group zählen die angestellten Geschäftsführer zu den Topverdienern im Autohaus. Ihr monatliches Bruttogehalt liegt im Schnitt bei 7.830,00 Euro – inklusive Zusatzleistungen.

Die Topverdiener im Autogewerbe sind, das ist keine Überraschung, in der Führungsebene der Autohäuser zu finden. Laut dem Vergütungsreport 20xx verdienen die angestellten Geschäftsführer mit einem Gehalt von rund 7.830,00 Euro am meisten. In diesem Gehalt sind zwar Zusatzleistungen enthalten, nicht eingerechnet ist das branchenübliche Firmenfahrzeug. An zweiter bis vierter Stelle folgen die Betriebsleiter, Verkaufsleiter und Senior-Gebrauchtwagenverkäufer mit durchschnittlichen Gehältern von 6.290,00 bis 5.870,00 Euro.

Berücksichtigt wurden beim Gehaltsvergleich u. a. die Unterschiede zwischen Ost und West, Stadt und Land sowie tarifgebundener und außertariflicher Vergütung.